Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen

1949 | Ausgegeben zu Wiesbaden, den 1. August 1949 | Nr. 24

Inhalts-Übersicht

Seite

(85) Hessische Staatshaushaltsordnung vom 4. Juli 1949 91
(86) Gesetz über Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen vom 4. Juli 1949 93
(87) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Wahlen in den Gemeinden vom 11. Februar 1948 (GVBl. S. 25) vom 9. Juli 1949 . . 93
(88) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Wahlen in den Landkreisen vom 11. Februar 1948 (GVBl. S. 34) vom 9. Juli 1949 95
(89) Gesetz zur Durchführung der Lernmittelfreiheit vom 12. Juli 1949 96
(90) Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit an Privatschulen vom 12. Juli 1949 . . . 97
Berichtigungen 98

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(85) Hessische Staatshaushaltordnung vom 4. Juli 1949

§ 1

Für die Aufstellung des Staatshaushaltplans und seine Durchführung, die Bewirtschaftung der Mittel des Landes und die Überwachung seiner Haushalt- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften der Reichshaushaltordnung vom 31. Dezember 1922 (RGBl. 1923 II S. 17) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 14. April 1930 (RGBl. II S. 693), des Artikels I des Gesetzes über die zweite Änderung der Reichshaushaltordnung und die zehnte Änderung des Besoldungsgesetzes vom 13. Dezember 1933 (RGBl. II S. 1007), des § 3 Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet des Finanzwesens vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 232), des Gesetzes über die Haushaltführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die vierte Änderung der Reichshaushaltordnung vom 17. Juni 1936 (RGBl. II S. 209) und des Gesetzes über die fünfte Änderung der Reichshaushaltordnung vom 30. April 1938 (RGBl. II S. 145)

entsprechend, soweit nicht in den Artikeln 139 bis 145 der Verfassung des Landes Hessen und in den Vorschriften der §§ 2 bis 12 etwas Abweichendes bestimmt ist. Dabei treten an die Stelle der Behörden und Einrichtungen des Reiches die entsprechenden Behörden und Einrichtungen des Landes Hessen.

§ 2

Die Reichshaushaltordnung ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Im § 19 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte „Präsidenten des Rechnungshofs“ zu ersetzen durch „Rechnungshof“.
2. Im § 21 Abs. 2 Satz 2 sind die Worte „Präsidenten des Rechnungshofs“ zu ersetzen durch „Rechnungshofs“.
3. Im § 90 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „Der Präsident des Rechnungshofs“ zu ersetzen durch „Er“,

   im § 90 Abs. 1 letzter Satz sind die Worte „an Stelle des Rechnungshofs einem der gemäß § 121 Abs. 1 unabhängigen Beamten“ zu ersetzen durch „an seiner Stelle einem Mitglied“,

   im § 90 Abs. 2 Satz 2 sind die Worte „Präsident des Rechnungshofs“ zu ersetzen durch „Rechnungshof“,

   im § 90 Abs. 4 Satz 1 sind die Worte „Präsident des Rechnungshofs“ zu ersetzen durch „Rechnungshof“,
4. Im § 97 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „Präsident des Rechnungshofs“ zu ersetzen durch „Rechnungshof“.
5. Im § 101 sind die Worte „Präsident des Rechnungshofs“ zu ersetzen durch „Rechnungshof“.
6. Im § 107 Abs. 6 sind die Worte „des Präsidenten des Rechnungshofs“ zu streichen.
7. Abschnitt V ist nicht anzuwenden. An seine Stelle treten die Vorschriften der §§ 3 bis 12.

§ 3

Der Rechnungshof ist eine der Landesregierung gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfene oberste Landesbehörde. Er führt die Bezeichnung „Rechnungshof des Landes Hessen“.

§ 4

(1) Der Rechnungshof bildet ein Kollegium, das aus dem Präsidenten und den zu Mitgliedern ernannten Beamten besteht.

(2) Dem Rechnungshof werden Prüfungsbeamte und Hilfskräfte in der erforderlichen Zahl zugeteilt.

(3) Der Präsident wird auf Vorschlag des Ministers der Finanzen, die Mitglieder werden auf Vorschlag des Ministers der Finanzen und des Präsidenten des Rechnungshofs vom Staatsministerium ernannt. Für die Ernennung der übrigen Beamten gelten die allgemeinen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Fachministers der Präsident tritt.

§ 5

Zum Präsidenten und zu Mitgliedern des Rechnungshofs können nur Personen ernannt werden, die das 35. Lebensjahr überschritten haben. Diese Beamten sollen in der Regel die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder zum höheren technischen Staatsdienst erlangt haben. Mindestens zwei Drittel sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

§ 6

(1) Der Präsident und die Mitglieder des Rechnungshofs sind als solche unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Artikel 128 der Verfassung des Landes Hessen findet auf sie entsprechende Anwendung.

(2) Sie werden auf Lebenszeit berufen, jedoch können sie zunächst auf eine Bewährungsfrist von längstens zwei Jahren bestellt werden. Während der Bewährungszeit sind sie unabsetzbar.

(3) Auf die dienstliche Bestrafung des Präsidenten und der Mitglieder finden die für die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(4) Für die übrigen Beamten des Rechnungshofs gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten mit der Maßgabe, daß dem Präsidenten die gleichen Befugnisse zustehen, wie den Staatsministern hinsichtlich der ihnen unterstellten Beamten.

§ 7

(1) Ist der Präsident oder ein Mitglied des Rechnungshofs mit einem Minister oder seinem allgemeinen Vertreter verheiratet oder in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert, so darf der Präsident oder das Mitglied in den zum Geschäftsbereich des betreffenden Ministers gehörenden Angelegenheiten nicht mitwirken. Besteht eine derartige Ehe oder Verwandtschaft oder Verschwägerung mit einem Vorstandsmitglied oder sonstigen Leiter einer von dem Rechnungshof zu prüfenden Gesellschaft, Unternehmung oder sonstigen Einrichtung, so gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Ist der Präsident oder ein Mitglied mit einem anderen Beamten oder Angestellten einer von dem Rechnungshof zu prüfenden Behörde oder sonstigen Einrichtung verheiratet oder steht der Präsident oder ein Mitglied mit ihm in einem Verwandschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis der in Abs. 1 Satz 1 genannten Art, so darf der Präsident oder das Mitglied bei allen diesen Beamten oder Angestellten betreffenden Angelegenheiten nicht mitwirken.

§ 8

(1) Der Präsident und die Mitglieder des Rechnungshofs dürfen nicht dem Landtag oder einer anderen deutschen gesetzgebenden Körperschaft angehören.

(2) Sie dürfen mit Ausnahme des Amtes des Mitglieds eines Verwaltungsgerichts oder einer Prüfungskommission ein Nebenamt weder übernehmen noch fortführen und keine Nebenbeschäftigung gegen Vergütung ausüben. Als Nebenbeschäftigung in diesem Sinne gilt nicht eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit. Die Übernahme einer Treuhänderschaft oder der Eintritt in den Vorstand, Verwaltungsrat, Aufsichtsrat oder in ein sonstiges Organ eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens oder die Fortführung einer derartigen Tätigkeit ist auch dann nicht gestattet, wenn mit dieser Tätigkeit eine Vergütung nicht verbunden ist.

(3) In den Fällen des Abs. 2 kann ausnahmsweise eine Genehmigung zur Ausübung der Nebenbeschäftigung oder des Nebenamts erteilt werden, wenn dienstliche Rücksichten nicht entgegenstehen und ein Widerstreit zwischen der dienstlichen und außerdienstlichen Tätigkeit des Beamten nicht zu befürchten ist. Die Genehmigung erteilt für die Mitglieder der Präsident des Rechnungshofs, für den Präsidenten das Staatsministerium.

§ 9

(1) Der Präsident leitet und beaufsichtigt die gesamte Tätigkeit des Rechnungshofs; ihm obliegt die Führung der Verwaltung und die Vertretung des Rechnungshofs nach außen.

(2) Der Präsident und die beiden dienstältesten Mitglieder des Rechnungshofs verteilen die Geschäfte für die Dauer eines Rechnungsjahres. Sie entscheiden nach Stimmenmehrheit. Innerhalb des Rechnungsjahres können sie die Geschäftsverteilung nur aus zwingenden Gründen (z. B. Überlastung, Wechsel oder dauernde Behinderung einzelner Mitglieder) ändern.

(3) Das dienstälteste Mitglied vertritt den Präsidenten, soweit er durch Abwesenheit, Krankheit oder durch sonstige Umstände an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte gehindert ist. Im übrigen übt es die Befugnisse des Präsidenten auch neben diesem insoweit aus, als ihm seine Vertretung durch den Geschäftsverteilungsplan übertragen ist.

(4) Die Vertretungsbefugnis des dienstältesten Mitgliedes gilt auch für Aufgaben, die dem Präsidenten außerhalb des in Abs. 1 bezeichneten Geschäftsbereichs kraft Gesetzes obliegen.

§ 10

Zur Erledigung der ihm nach § 9 Abs. 1 und nach sonstigen Rechts- und Verwaltungsbestimmungen obliegenden Aufgaben kann der Präsident die Mitglieder des Rechnungshofs heranziehen und ihnen Weisungen erteilen. Sie dürfen jedoch ihrer Haupttätigkeit dadurch nicht entzogen werden. Im übrigen kann der Präsident den Mitgliedern nur Weisungen geschäftsleitender Natur erteilen. Die Weisungen dürfen das Prüfungsverfahren des Rechnungshofs nicht beschränken und den sachlichen Inhalt der Entscheidung des Rechnungshofs in keinem Falle betreffen.

§ 11

(1) Der Rechnungshof regelt den Geschäftsgang selbst durch eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung ist dem Staatsministerium und dem Landtag mitzuteilen.

§ 12

(1) Der Rechnungshof entscheidet im Kollegium durch Mehrheitsbeschluß in allen Fällen, in denen nicht nach Abs. 2 eine Beschlußfassung im Senat zugelassen ist, sowie in Angelegenheiten, die von dem Präsidenten oder einem Mitglied dem Kollegium zur Beschlußfassung unterbreitet werden. Den Vorsitz im Kollegium führt der Präsident oder sein ständiger Vertreter. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Kollegium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen.

(2) In Angelegenheiten, die nur ein einzelnes Verwaltungsgebiet berühren, kann, soweit es sich nicht um Fragen von allgemeiner, grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung handelt, die Beschlußfassung im Senat erfolgen. Der Senat besteht aus dem Präsidenten oder seinem ständigen Vertreter, dem sachbearbeitenden Mitglied und einem weiteren Mitglied des Rechnungshofs. Nach Bedürfnis können mehrere Senate gebildet werden, auf die die Aufgaben alljährlich im voraus zu verteilen sind. Jedes Senatsmitglied und der Präsident können vor wie nach der Beschlußfassung des Senats einen Beschluß des Kollegiums herbeiführen.

§ 13

(1) Der Minister der Finanzen erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft. Es findet auch auf die Rechnungsprüfung für das Rechnungsjahr 1948 Anwendung.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 4. Juli 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister der Finanzen
Dr. Hilpert

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(86)

Gesetz
über Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen vom 4. Juli 1949

§ 1

Für die Aufnahme von Schulden zu Lasten des Landes und ihre Verwaltung gelten unbeschadet der Vorschriften des Artikels 141 der Verfassung des Landes Hessen und des § 28 des Gesetzes Nr. 63 der Militärregierung — Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) — die Vorschriften der §§ 1 bis 23 der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 95) in der Fassung des Artikels I des Gesetzes zur Änderung der Reichsschuldenordnung vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 574) und des Artikels I der Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 29. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1156) entsprechend. Dabei treten an die Stelle

a) des Reichs	das Land
b) des Reichstags	der Landtag
c) des Reichsministers der Finanzen	der Minister der Finanzen
d) der Reichsschuldenverwaltung	der Minister der Finanzen
e) des Reichsschuldbuches	das Landesschuldbuch
f) des Reichsanzeigers	der öffentliche Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet

§ 2

§ 2 der Reichsschuldenordnung findet auf die Übernahme von Sicherheitsleistungen jeglicher Art sowie von Gewährleistungen entsprechende Anwendung. Das Land wird aus einer Sicherheitsleistung oder Gewährleistung nur verpflichtet, wenn darüber eine von dem Minister der Finanzen ausgestellte Urkunde errichtet worden ist.

§ 3

Schuldurkunden im Sinne der Reichsschuldenordnung und Urkunden über Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Sinne des § 2 sind von dem Minister der Finanzen persönlich oder von seinem ständigen Vertreter oder von einem von dem Minister der Finanzen durch öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen oder durch besondere schriftliche Anordnung hierzu ermächtigten Beamten des Ministeriums der Finanzen zu unterzeichnen.

§ 4

(1) Es wird ein Landesschuldbuch eingerichtet. Seine Führung obliegt dem Minister der Finanzen. Im übrigen finden auf das Landesschuldbuch die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (RGBl. S. 840) und der Verordnung über die Änderung des Reichsschuldbuchgesetzes vom 17. November 1939 (RGBl. I S. 2298) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der in § 1 genannten Behörden und Einrichtungen des Reichs die dort aufgeführten Behörden und Einrichtungen des Landes, an die Stelle des Reichskanzlers der Minister der Finanzen und an die Stelle der Deutschen Reichsbank die Landeszentralbank von Hessen treten.

(2) In das Landesschuldbuch sind auch die kraft Gesetzes zu Buchschulden erklärten Verbindlichkeiten des Landes einzutragen. Auf diese Buchschulden findet Absatz 1 Satz 3 Anwendung, soweit sich nicht aus den sie begründenden gesetzlichen Vorschriften etwas anderes ergibt.

(3) In besonderen Abteilungen des Landesschuldbuches sind nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen auch die Schulden des Landes, die keine Buchschulden sind, sowie die Verbindlichkeiten des Landes aus der Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen nachzuweisen.

§ 5

(1) Für die Überwachung der Verwaltung der Schulden des Landes wird ein Landesschuldenausschuß gebildet. Er besteht aus drei Mitgliedern des Landtags und dem Präsidenten des Rechnungshofes des Landes Hessen

(2) Die Mitglieder des Landtags werden von diesem auf die Dauer der Wahlperiode des Landtags gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Wahldauer bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Den Vorsitz im Landesschuldenausschuß führt der Präsident des Rechnungshofs. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Landesschuldenausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 6

(1) Der Landesschuldenausschuß ist berechtigt, von dem Minister der Finanzen Auskunft über die Verwaltung, den Bestand, die Verzinsung und die Tilgung der Schulden des Landes zu verlangen und ihm seine Bemerkungen zur Stellungnahme mitzuteilen. Dem Landesschuldenausschuß ist auf Verlangen Einsicht in das Landesschuldbuch, in die Kassenbücher sowie in sämtliche Akten, Belege und sonstigen Unterlagen des Landes zu gewähren, soweit sie die Schulden des Landes betreffen. Er hat mindestens einmal jährlich eine außerordentliche Prüfung der Verwaltung der Schulden des Landes und des Landesschuldbuches vorzunehmen; hierzu kann er Beamte des Rechnungshofs hinzuziehen.

(2) Der Landesschuldenausschuß hat dem Landtag jährlich über seine Tätigkeit sowie über die Verwaltung der Schulden des Landes im abgelaufenen Jahr Bericht zu erstatten.

§ 7

(1) Der Minister der Finanzen erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

(3) In das Landesschuldbuch sind auch die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Schulden des Landes einzutragen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 4. Juli 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident Stock — Der Minister der Finanzen Dr. Hilpert

---

Der Landtag hat die folgenden Gesetze beschlossen, die hiermit verkündet werden:

A

(87)

Gesetz
zur Abänderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Wahlen in den Gemeinden vom 11. Februar 1948 (GVBl. S. 25) vom 9. Juli 1949

Artikel I

§ 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ist die ganze Wahl für ungültig erklärt, so hat binnen längstens 3 Monaten eine Neuwahl stattzufinden."

Folgende neue Absätze werden eingefügt:

„(7) Die Wirksamkeit der von der Gemeindevertretung und vom Gemeindevorstand gefaßten Beschlüsse und vorgenommenen Rechtshandlungen wird durch die Ungültigkeitserklärung der Wahlen nicht berührt.

(8) Die Amtszeit der Bürgermeister und Beigeordneten, welche von der Gemeindevertretung in der Zeit bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl gewählt worden sind, endet mit der Rechtskraft der Entscheidung.

(9) Die Bürgermeister und Beigeordneten führen die laufenden Geschäfte bis zur Einführung ihrer Nachfolger fort.

(10) Die Neuwahl des Bürgermeisters und der Beigeordneten hat binnen 2 Monaten nach der Neuwahl der Gemeindevertretung zu erfolgen.

(11) Hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete, deren Amtszeit in dieser Weise vorzeitig abläuft, erhalten für die Dauer von 6 Monaten ein Übergangsgeld in Höhe der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Wenn einem solchen Wahlbeamten ohne seine Wiederwahl Ansprüche aus dem Gesetz über die Versorgung der in den Jahren 1946 und 1948 nicht wiedergewählten Landräte, Kreisamtmänner, Bürgermeister und Beigeordneten vom 17. August 1948 (GVBl. S. 97) zugestanden hätten, stehen sie ihm vom Tage des Wegfalls des Übergangsgeldes so zu, als ob er nicht wiedergewählt worden wäre. Weitergehende Versorgungsansprüche aus einer anderen früheren Tätigkeit im öffentlichen Dienst bleiben unberührt."

Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 12 und der bisherige Absatz 8 wird Absatz 13.

§ 9. Der letzte Satz des § 9 ist zu streichen und durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Verringert sich die Zahl der Gemeindevertreter durch Tod, Amtsunfähigkeit oder Verlust der Wählbarkeit der Gewählten um mehr als ein Drittel, so finden Neuwahlen statt."

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wahlen, durch die Gemeindevertretung erfolgen unbeschadet der Vorschrift in Satz 3 dieses Absatzes in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Wenn mehrere gleichartige unbesoldete Wahlstellen zu besetzen sind, wird in einem Wahlgange nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, im übrigen für jede Stelle in einem besonderen Wahlgang nach Stimmenmehrheit gewählt. Wahlen, welche nach Stimmenmehrheit erfolgen, können, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf vollzogen werden; dies gilt jedoch nicht für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters."

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird nach Stimmenmehrheit abgestimmt, so ist derjenige gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet zwischen den zwei Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Wenn im ersten Wahlgang oder bei der Stichwahl nur auf zwei Personen Stimmen gefallen sind und wenn jede dieser Personen die gleiche Stimmenzahl erzielt hat, findet zwischen den beiden Personen, die die Stimmen erhalten haben, ein weiterer Wahlgang statt. Im übrigen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los darüber, wer in die Zwischenwahl oder die Stichwahl zu bringen ist oder wer im letzten Wahlgang gewählt ist. Das Los wird von dem Bürgermeister, und wenn er selber zur Wahl steht, von einer anderen von der Gemeindevertretung dazu bestimmten Person gezogen."

Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Bei den von der Gemeindevertretung vorzunehmenden Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 25 Absatz 1 und 53 Absatz 2 und, wenn der Bürgermeister zugleich Gemeindevertreter ist, des § 32 Absatz 3 letzter Halbsatz der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 keine Anwendung."

§ 11a. Hinter § 11 wird folgender § 11a neu eingefügt:

§ 11a

„(1) Gegen die Gültigkeit von Wahlen, die nach § 11 durchgeführt werden, kann, wenn bei der Wahl gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen worden ist, von jedem Mitglied der Gemeindevertretung Einspruch erhoben werden.

(2) Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach der Feststellung des Wahlergebnisses bei der Aufsichtsbehörde schriftlich einzulegen.

(3) Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde steht, soweit der Einspruch abgelehnt wird, dem Einsprechenden und, soweit dem Einspruch stattgegeben wird, jeder Gruppe der Vertretungskörperschaft, die ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Vertretungskörperschaft ausmacht und außerdem demjenigen, dessen Wahl für ungültig erklärt wurde, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu, die binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu erheben ist.

(4) Die Befugnis der Regierungspräsidenten und Landräte, Wahlen nach § 109 der Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 (GVBl. 46 S. 1 ff.) zu beanstanden, wird durch die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 nicht berührt."

§ 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ausscheiden des Bürgermeisters aus dem Amt wird von der Aufsichtsbehörde festgestellt. Im übrigen wird das Ausscheiden einer von der Gemeindevertretung gewählten Person aus ihrem Amt, soweit nicht gesetzlich eine andere Stelle zuständig ist, von dem Bürgermeister festgestellt; hierbei ist gleichzeitig festzustellen, wer als Stellvertreter (Ersatzmann) nachrückt."

§ 11b. Hinter § 11a wird folgender § 11b neu eingefügt:

§ 11b

„(1) Hat der Gewählte vor der Wahl über seine Person, seine persönlichen Verhältnisse oder seine berufliche Vorbildung Angaben gemacht, die den Tatsachen nicht entsprechen, so kann die Wahl angefochten werden, wenn sie bei Kenntnis des wah-

ren Sachverhalts vermutlich nicht vollzogen worden wäre.

(2) Die Anfechtung kann nur von einer Gruppe der Gemeindevertretung, die mindestens ein Viertel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder darstellt, erklärt werden. Sie muß binnen zwei Wochen der Aufsichtsbehörde zugehen, die den Gewählten zu hören hat und danach über die Anfechtung entscheidet.

(3) Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde steht dem durch sie Beschwerten die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu, die binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu erheben ist.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen stehen der Anwendung der §§ 7 und 8 des HBG (GVBl. 1948 S. 101) nicht entgegen."

§ 14, Absatz 3(b), Satz 1 ist zu streichen und wie folgt neu zu fassen:

„Mitläufer können das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) oder Beigeordneten nur mit Genehmigung des Ministers des Innern antreten. Gleiches gilt für ehrenamtliche Bürgermeister oder Beigeordnete für Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern."

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Ist die Wahl einer Gemeindevertretung bereits beim Inkrafttreten dieses Gesetzes für ungültig erklärt, so endet die Amtszeit der gewählten Bürgermeister und Beigeordneten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Vorschriften des § 7 Absatz 9 bis 11 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der Minister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

B

(88)

Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Wahlen in den Landkreisen vom 11. Februar 1948 (GVBl. S. 34) vom 9. Juli 1949

Artikel I

§ 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ist die ganze Wahl für ungültig erklärt, so hat binnen längstens drei Monaten eine Neuwahl stattzufinden."

Folgende neue Absätze werden eingefügt:

„(7) Die Wirksamkeit der vom Kreistag und vom Kreisausschuß gefaßten Beschlüsse und vorgenommenen Rechtshandlungen wird durch die Ungültigkeitserklärung der Wahl nicht berührt.

(8) Die Amtszeit der Landräte, Kreisdeputierten und Kreisamtmänner, welche vom Kreistag in der Zeit bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl gewählt worden sind, endet mit der Rechtskraft der Entscheidung.

(9) Die Landräte, Kreisdeputierten und Kreisamtmänner führen die laufenden Geschäfte bis zur Einführung des neuen Landrates fort.

(10) Die Neuwahl des Landrats, der Kreisdeputierten und des Kreisamtmannes hat binnen zwei Monaten nach der Neuwahl des Kreistages zu erfolgen.

(11) Landräte und Kreisamtmänner, deren Amtszeit in dieser Weise vorzeitig abläuft, erhalten für die Dauer von sechs Monaten ein Übergangsgeld in Höhe der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Wenn einem solchen Wahlbeamten ohne seine Wiederwahl Ansprüche aus dem Gesetz über die Versorgung der in den Jahren 1946 und 1948 nicht wiedergewählten Landräte, Kreisamtmänner, Bürgermeister und Beigeordneten vom 17. August 1948 (GVBl. S. 97) zugestanden hätten, stehen sie ihnen vom Tage des Wegfalls des Übergangsgeldes so zu, als ob er nicht wiedergewählt worden wäre. Weitergehende Versorgungsansprüche aus einer anderen früheren Tätigkeit im öffentlichen Dienst bleiben unberührt."

Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 12 und der bisherige Absatz 8 wird Absatz 13.

§ 9. Der letzte Satz des § 9 ist zu streichen und durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Verringert sich die Zahl der Kreistagsvertreter durch Tod, Amtsunfähigkeit oder Verlust der Wählbarkeit der Gewählten um mehr als ein Drittel, so finden Neuwahlen statt."

§ 11 Absatz 1 und 2 werden gestrichen.

Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Wahlen durch den Kreistag erfolgen unbeschadet der Vorschrift in Satz 3 dieses Absatzes in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Wenn mehrere gleichartige unbesoldete Wahlstellen zu besetzen sind, wird in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, im übrigen für jede Stelle in einem besonderen Wahlgang nach Stimmenmehrheit gewählt. Wahlen, welche nach Stimmenmehrheit erfolgen, können, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf vollzogen werden; dies gilt jedoch nicht für die Wahl des Landrats."

Absatz 3 wird jetzt Absatz 2.

Absatz 4 wird jetzt Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Wird nach Stimmenmehrheit abgestimmt, so ist derjenige gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet zwischen den zwei Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Wenn im ersten Wahlgang oder bei der Stichwahl nur auf zwei Personen Stimmen gefallen sind und wenn jede dieser Personen die gleiche Stimmenzahl erzielt hat, findet zwischen den beiden Personen, die die Stimmen erhalten haben, ein weiterer Wahlgang statt. Im übrigen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los darüber, wer in die Zwischenwahl oder die Stichwahl zu bringen ist oder wer im letzten Wahlgang gewählt ist. Das Los wird von dem Landrat, und wenn er selber zur

Wahl steht, von einer anderen von dem Kreistag dazu bestimmten Person gezogen."

Hinter dem bisherigen Absatz 4 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(4) Der Landrat nimmt, wenn er zugleich Kreistagsabgeordneter ist, an den von dem Kreistag vorzunehmenden Wahlen teil."

§ 11a. Hinter § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

§ 11a

„(1) Gegen die Gültigkeit von Wahlen, die nach § 11 durchgeführt werden, kann, wenn bei der Wahl gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen worden ist, von jedem Mitglied des Kreistages Einspruch erhoben werden.

(2) Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach der Feststellung des Wahlergebnisses bei der Aufsichtsbehörde schriftlich einzulegen.

(3) Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde steht, soweit der Einspruch abgelehnt wird, dem Einsprechenden und, soweit dem Einspruch stattgegeben wird, jeder Gruppe der Vertretungskörperschaft, die ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Vertretungskörperschaft ausmacht, und außerdem demjenigen, dessen Wahl für ungültig erklärt wurde, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu, die binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu erheben ist.

(4) Die Befugnis der Regierungspräsidenten und Landräte, Wahlen nach § 54 der Kreisordnung vom 24. Januar 1946 (GVBl. S. 101 ff.) zu beanstanden, wird durch die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 nicht berührt."

§ 11b. Hinter § 11a wird folgender § 11b neu eingefügt:

§ 11b

„(1) Hat der Gewählte vor der Wahl über seine Person, seine persönlichen Verhältnisse oder seine berufliche Vorbildung Angaben gemacht, die den Tatsachen nicht entsprechen, so kann die Wahl angefochten werden, wenn sie bei Kenntnis des wahren Sachverhalts vermutlich nicht vollzogen worden wäre.

(2) Die Anfechtung kann nur von einer Gruppe des Kreistages, die mindestens ein Viertel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder darstellt, erklärt werden. Sie muß binnen zwei Wochen der Aufsichtsbehörde zugehen, die den Gewählten zu hören hat und danach über die Anfechtung entscheidet.

(3) Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde steht dem durch sie Beschwerten die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu, die binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu erheben ist.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen stehen der Anwendung der §§ 7 und 8 des HBG (GVBl. 48 S. 101) nicht entgegen."

§ 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ausscheiden des Landrats aus dem Amt wird von der Aufsichtsbehörde festgestellt. Im übrigen wird das Ausscheiden einer vom Kreistag gewählten Person aus ihrem Amt, soweit nicht gesetzlich eine andere Stelle zuständig ist, von dem Kreisausschuß festgestellt; hierbei ist gleichzeitig festzustellen, wer als Stellvertreter (Ersatzmann) nachrückt."

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Ist die Wahl eines Kreistages bereits beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig für ungültig erklärt, so endet die Amtszeit der gewählten Landräte, Kreisdeputierten und Kreisamtmänner mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Vorschriften des § 7 Absatz 9 bis 11 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der Minister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 9. Juli 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident Stock — Der Minister des Innern I.V. Zinn

---

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(89)

Gesetz zur Durchführung der Lernmittelfreiheit vom 12. Juli 1949

§ 1

Den Schülern der allgemeinbildenden Schulen und der Berufsschulen sowie den Schülern der Berufsfachschulen, wenn sie diese zur Erfüllung der Berufsschulpflicht besuchen, werden die erforderlichen Lernmittel von den Trägern der Schulen, soweit Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände, die Unterhaltsträger sind, unentgeltlich überlassen.

§ 2

(1) Die Lernmittelfreiheit wird nur gewährt, soweit Anspruch auf Unterrichtsgeldfreiheit besteht.

(2) Die Lernmittelfreiheit schließt nicht aus, daß die Lernmittel von den Schülern oder von denjenigen, die für sie unterhaltspflichtig sind oder für ihre Person zu sorgen haben, auf eigene Kosten erworben werden.

§ 3

(1) Als Lernmittel werden überlassen Schulbücher (gedruckte Bücher) und Lernmaterial.

(2) Zum Lernmaterial gehört das Schreib- und Zeichenmaterial sowie das Übungsmaterial für den Werkunterricht und für den Handarbeitsunterricht.

(3) Der Minister für Kultus und Unterricht entscheidet nach Anhörung des Landesschulbeirates, welche Lernmittel erforderlich sind.

§ 4

(1) Die Schulbücher werden unentgeltlich nur zum Gebrauch überlassen, sie bleiben im Eigentum des Schulträgers. Sie können jedem einzelnen Schüler für eine bestimmte Zeit überlassen oder zum gemeinsamen Gebrauch in der Klasse bereitgestellt werden.

(2) Die Schulbücher sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur bestimmungsgemäß gebraucht werden. Aufwendungen für sie werden nicht erstattet, auch wenn sie Verbesserungen herbeiführen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht. Spätestens bei Ablauf des Schuljahres oder bei Verlassen der Schule sind die Schulbücher zurückzugeben.

(3) Für die Rückgabe und für den Ersatz bei Verlust oder bei Beschädigung haften als Gesamtschuldner neben den Schülern diejenigen, die für sie unterhaltspflichtig sind oder für ihre Person zu sorgen haben. Die Haftung entfällt, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wer neben dem Schüler haftet, kann sich von der Haftung nicht durch den Nachweis befreien, daß er seiner Aufsichtspflicht genügt hat.

§ 5

(1) Das Lernmaterial wird unentgeltlich zu Eigentum überlassen. Dabei wird die Verwendungsdauer bestimmt. Bei vorzeitigem Verbrauch oder Verlust ist von den Schülern oder denjenigen, die für sie unterhaltspflichtig sind oder für ihre Person zu sorgen haben, auf eigene Kosten Ersatz zu beschaffen. § 4 Absatz 3 Satz 3 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Soweit der Schulträger diesen Ersatz stellt, sind ihm die Aufwendungen hierfür von den Ersatzpflichtigen zu erstatten.

§ 6

Die Schulaufsichtsbehörden stellen die Ersatzleistungen nach § 4 Absatz 3 und die Erstattungsbeträge nach § 5 Absatz 2 und die Ersatz- oder Erstattungspflichtigen fest. Die Ersatzleistungen und die Erstattungsbeträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

§ 7

Über Ansprüche nach dem Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lermittelfreiheit vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 18) und nach diesem Gesetz kann die Klage vor dem Verwaltungsgericht erst erhoben werden, wenn der Klageberechtigte erfolglos Beschwerde eingelegt hat. Zur Entscheidung über die Beschwerden sind bei den Schulaufsichtsbehörden besondere Ausschüsse zu bilden, denen Vertreter der Eltern und der Lehrer angehören.

§ 8

Die Lernmittel werden den Schülern nach Maßgabe der pädagogischen Erfordernisse sowie allgemein wirtschaftlichen Voraussetzungen überlassen. Die hierfür erforderlichen Mittel werden alljährlich im Staatshaushaltsplan festgestellt.

§ 9

(1) Der Minister für Kultus und Unterricht erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Verwaltungsanordnungen zur Ausführung dieses Gesetzes.

(2) Der Minister für Kultus und Unterricht kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern Verwaltungsordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes und des Gesetzes über Unterrichtsgeld und Lernmittelfreiheit vom 16. Februar 1949 erlassen.

§ 10

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 12. Juli 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister
für Kultus und Unterricht
Dr. Stein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(90)

Gesetz
über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit an Privatschulen vom 12. Juli 1949

§ 1

Das Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 18) mit allen zu seiner Ausführung ergangenen und noch ergehenden Gesetzen und Verordnungen ist entsprechend auf Privatschulen anzuwenden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

Allgemeinbildende Privatschulen und private Berufs- und Berufsfachschulen müssen als Ersatzschulen anerkannt und außerdem entweder Schulen besonderer pädagogischer Prägung, die als Versuchschulen oder Reformschulen der Anwendung neuer pädagogischer Grundsätze dienen, oder für das öffentliche Schulwesen unentbehrlich sein, so daß an ihrer Stelle öffentliche Schulen errichtet oder wesentlich erweitert werden müßten. Private Fachschulen müssen einem anerkannten Bedürfnis oder dem öffentlichen Interesse dienen, weil gleichartige öffentliche Schulen nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind.

§ 2

Diese Privatschulen sind verpflichtet, ihren Schülern Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit auf Antrag zu gewähren, wenn sie bei Besuch einer gleichartigen öffentlichen Schule nach dem Gesetz vom 16. Februar 1949 einen Anspruch hierauf hätten.

§ 3

Zum Ausgleich für den Ausfall an Unterrichtsgeld erstattet das Land Hessen diesen Privatschulen drei Viertel des Unterrichtsgeldes, das am 1. April 1949 für gleichartige öffentliche Schulen festgesetzt war.

§ 4

Zur Durchführung der Lernmittelfreiheit überläßt das Land Hessen diesen Privatschulen unentgeltlich die erforderlichen Schulbücher. Für das Lernmaterial zahlt es ihnen einen Pauschbetrag, der seinen Aufwendungen an gleichartigen öffentlichen Schulen entspricht. Der Betrag wird alljährlich vom Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festgesetzt.

§ 5

Die Zuwendungen nach § 3 und 4 dieses Gesetzes werden für jeden Schüler gewährt, der nach § 2 dieses Gesetzes Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit genießt. Maß-

gebend ist die Schülerzahl nach dem Stand vom 15. Mai des laufenden Schuljahres.

§ 6

Der Minister für Kultus und Unterricht erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen.

Das Gesetz tritt am 1. April 1949 in Kraft und mit dem 1. Juli 1950 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 12. Juli 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister
für Kultus und Unterricht
Dr. Stein

Berichtigungen

Betr.: Gesetz über Heilung von Formmängeln bei Eheschließungen vom 21. Februar 1949 (GVBl. Nr. 4/5/1949 S. 21).

In § 1, Satz 1, muß es anstatt: „in einem nicht unter deutscher Verwaltung stehenden Gebiet" richtig heißen: „in einem nicht mehr unter deutscher Verwaltung stehenden Gebiet".

Betr.: Gesetz zur Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 25. Juni 1949 (GVBl. Nr. 16/1949 S. 55).

In § 16, Satz 1, muß es anstatt: „Soll eine Eintragung im Familien-, Geburten- oder Sterbebuch eines Standesbeamten, der nicht tätig oder erreichbar ist, berichtigt werden, so ist ....."

richtig heißen: „Soll eine Eintragung im Familien-, Geburten- oder Sterbebuch eines Standesbeamten, der nicht mehr tätig oder nicht erreichbar ist, berichtigt werden, so ist ....."

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebhr), zuzüglich DM —.27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 24 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0.20 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: Wiesbadener Verlag: GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung.